

Steuern und Recht im Überblick  
Quartalswebcast

15. Dezember 2022

# Überblick über die Referenten (1/2)



**Dr. Alexander Linn**  
Partner – Business Tax  
German Tax Technical Team  
Steuerberater  
München

E: [allinn@deloitte.de](mailto:allinn@deloitte.de)



**Dietmar Gegusch**  
Director  
German Tax Technical Team  
Düsseldorf

E: [dgegusch@deloitte.de](mailto:dgegusch@deloitte.de)



**Marie Kramer**  
Director – Indirect Tax  
Köln

E: [mkramer@deloitte.de](mailto:mkramer@deloitte.de)

## Überblick über die Referenten (2/2)



**Georg Trischberger**  
Director – Business Tax  
Steuerberater  
Mannheim

E: [gtrischberger@deloitte.de](mailto:gtrischberger@deloitte.de)



**Ulrike Freise**  
Director - Tax  
Steuerberaterin/ Wirtschaftsprüferin  
Hannover

E: [ufreise@deloitte.de](mailto:ufreise@deloitte.de)

## Steuern und Recht im Überblick (IV. Quartal 2022)

### I. Internationale Entwicklungen

- Update zur globalen Mindestbesteuerung
- Update zur Registerfallbesteuerung

### II. Gesetzgebung

- Update zum Jahressteuergesetz 2022
- Update zum DAC7 - Plattformen-Steuertransparenzgesetz bzw. Betriebsprüfungsreform

### III. Praxishinweise zur Umsatzsteuer

- Umsatzsteuerliche Organschaft
- Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

### IV. Rechtsprechung

- Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg bei doppelt ansässigen Kapitalgesellschaften
- Strafzuschlag wegen Verletzung von Dokumentationspflichten mit EU-Recht vereinbar
- Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags bei Bagatellbeteiligung
- Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht eines gewerblichen Grundstückshändlers
- Abfärbewirkung bei Verlusten aus gewerblicher Tätigkeit
- Bestimmung des herrschenden Unternehmens i.S. der grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel

### V. Finanzverwaltung

- Billigkeitsmaßnahmen wegen gestiegener Energiekosten infolge des Ukraine-Kriegs
- Verlängerung der Abgabefrist für die Grundsteuererklärung

# I. Internationale Entwicklungen

# Update zur globalen Mindestbesteuerung

## Hintergrund



- OECD Model-Rules zur globalen Mindestbesteuerung vom 20.12.2021
- EU-Richtlinienentwurf zur globalen Mindestbesteuerung vom 22.12.2021

**Säule Zwei („Pillar Two“): Globale Mindestbesteuerung i.H.v. 15%**  
für multinationale Unternehmen **>750 Mio. € Umsatz**

(durch Income Inclusion Rule („IIR“), Undertaxed Payment Rule („UTPR“) und für bestimmte Quellensteuern durch Subject to Tax Rule („STTR“))

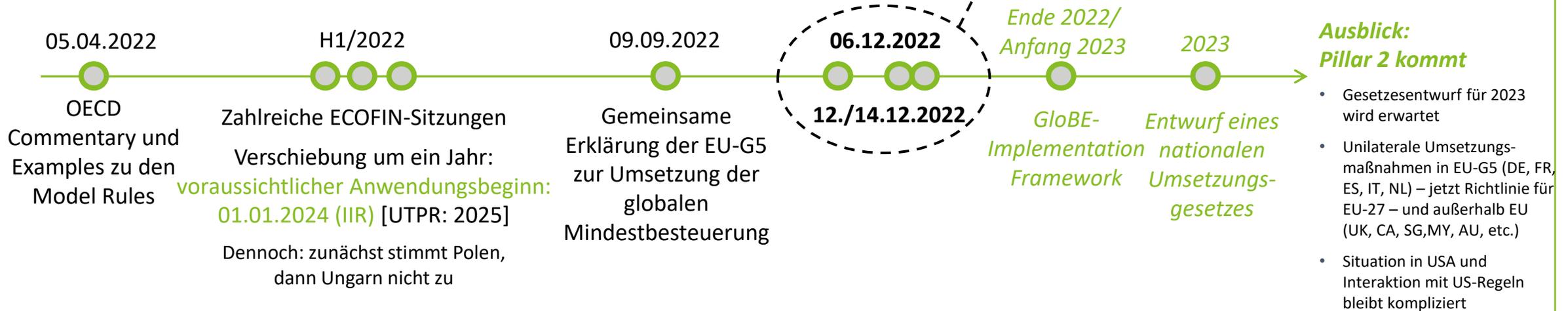
6.12.2022

keine Einigung über  
EU-Richtlinie beim  
ECOFIN-Treffen

12.12.2022:  
COREPER: Einigung als Teil  
eines Gesamtpakets erzielt

14.12.2022: Beschluss  
im schriftlichen  
Verfahren

## Entwicklungen im Jahr 2022 und Ausblick auf 2023



# Update zur Registerfallbesteuerung (1/2)

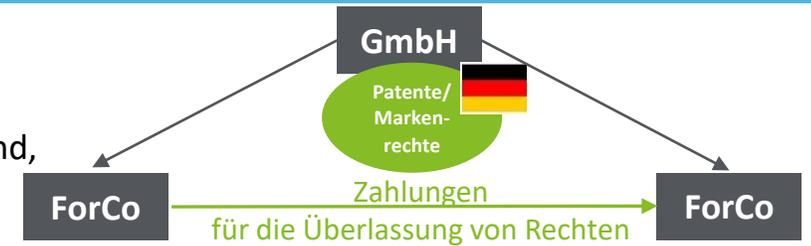
Gesetzesbeschluss des Bundestags zum Jahressteuergesetz 2022

## Hintergrund

§§

**Gesetzeswortlaut: Beschränkte Steuerpflicht bei der Überlassung von Rechten (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und Nr. 6 EStG):**

Einkünfte aus der Überlassung von Rechten, die in ein **inländisches Register** eingetragen sind, unterliegen der beschränkten Steuerpflicht.



## Gesetzesbeschluss des Bundestags zum Jahressteuergesetz 2022 vom 02.12.2022

Veränderungen gegenüber Gesetzesentwurf

- Jahressteuergesetz 2022 bringt Erleichterungen bei der Registerfallbesteuerung.
- Allerdings bringt der Gesetzesbeschluss des Bundestags gegenüber dem Gesetzesentwurf eine **erhebliche Verschärfung** mit sich.

im Fall von **Drittlizenzen**  
(d.h. Rechteüberlassungen zwischen fremden Dritten)

- (Grundsätzlich) **rückwirkende Abschaffung** der Besteuerung von **Drittlizenzen**

im Fall von **konzerninternen Rechteüberlassungen**

- **Besteuerung weiterhin** für Lizenzvergütungen und Veräußerungsgewinne, die ab 01.01.2023 zufließen, **wenn ein DBA**, das der Besteuerung der Einkünfte entgegensteht, **nicht besteht** (z.B. Brasilien) oder **unter Berücksichtigung der die Anwendung von DBA regelnden Vorschriften des EStG** (z.B. § 50d Abs. 3 EStG) im konkreten Einzelfall **nicht beansprucht werden kann**.

**Steueroasen-Ausnahme**

- Im Fall von Dritt- und konzerninternen Lizenzen: Besteuerung weiterhin für Lizenzvergütungen und Veräußerungsgewinne, die ab 01.01.2022 zufließen, sofern der Vergütungsgläubiger bzw. Veräußerer in einer **Steueroase** (z.B. Trinidad und Tobago) ansässig ist.

# Update zur Registerfallbesteuerung (2/2)

Gesetzesbeschluss des Bundestags zum Jahressteuergesetz 2022

## Praxishinweise

Prüfung des § 50d Abs. 3 EStG

- Neuregelung macht in konzerninternen Fällen **inzidente Prüfung des § 50d Abs. 3 EStG** erforderlich!
- Folge: u.a. Anwendungsunsicherheiten

Frist: 30.06.2023

- Antragserstellung nach dem vereinfachten Verfahren für konzerninterne Sachverhalte **bis 30.06.2023** weiterhin erforderlich!



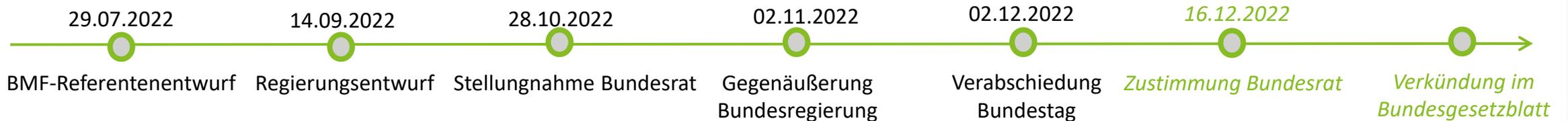
# II. Gesetzgebung

# Update zum Jahressteuergesetz 2022 (1/4)

Gesetzesbeschluss des Bundestags

## Hintergrund

§§ Ziele des Jahressteuergesetzes 2022: Digitalisierung, Verfahrensvereinfachung, Rechtssicherheit und Steuergerechtigkeit



## Wesentliche Inhalte des Gesetzesbeschluss des Bundestags

Veränderungen gegenüber Gesetzesentwurf

im Bereich der Einkommensteuer

Home Office

- Einführung einer dauerhaften **Home Office-Pauschale von 6 Euro** [im Gesetzesentwurf: 5 Euro] **pro Tag, Anhebung** des Höchstbetrags von 600 Euro auf **1.260 Euro** [im Gesetzesentwurf: 1.000 Euro].

Häusliches Arbeitszimmer

- Einführung einer **Jahrespauschale** in Höhe von **1.260 Euro** (bislang: Maximalbetrag: 1.250 Euro) für ein häusliches Arbeitszimmer inkl. Kosten für die Ausstattung, sofern es den Mittelpunkt der beruflichen Betätigung darstellt.
- Alternativ ist ein Abzug der tatsächlichen nachgewiesenen Aufwendungen möglich.
- **Das Kriterium „kein anderer Arbeitsplatz“ wird gestrichen.**
- Arbeitszimmerpauschale oder tatsächliche Aufwendungen sind jeweils um ein Zwölftel zu mindern, sofern die Voraussetzungen nicht ganzjährig vorliegen.

# Update zum Jahressteuergesetz 2022 (2/4)

Gesetzesbeschluss des Bundestags

## Wesentliche Inhalte des Gesetzesbeschluss des Bundestags (EStG)

Veränderungen  
gegenüber  
Gesetzesentwurf

Rechnungs-  
abgrenzungsposten

- **Einführung eines Wahlrechts** für den Ansatz eines **Rechnungsabgrenzungspostens** bis zur **GWG-Grenze** (derzeit 800 Euro).

Gebäude-AfA

- Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von **Wohngebäuden**, die nach dem **31.12.2022** [im Gesetzesentwurf: 30.06.2023] fertiggestellt werden, auf **3 Prozent**
- **Nachweismöglichkeit** einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer **bleibt bestehen**.

Sonder-AfA

- **Wiedereinführung einer Sonderabschreibung** für bestimmte Mietwohnungsneubauten **ab 2023 bis Ende 2026**

Arbeitnehmer-  
Pauschbetrag

- **Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags** ab 2023 von bisher 1.200 Euro auf **1.230 Euro**.

Alleinerziehende

- **Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende** von bisher 4.008 Euro auf **4.260 Euro**.

Energiepreis-  
pauschale

- **Steuerpflicht der Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende**

Besteuerung  
Dezember-Hilfe

- **Besteuerung der Entlastung nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz** ab einem zu versteuernden Einkommen von 66.915 Euro (133.830 Euro bei Zusammenveranlagung) mit einem Einstieg in die Milderungszone. Volle Besteuerung der Entlastung ab einem zu versteuernden Einkommen von 104.009 Euro (208.018 Euro bei Zusammenveranlagung).



# Update zum Jahressteuergesetz 2022 (3/4)

Gesetzesbeschluss des Bundestags

## Wesentliche Inhalte des Gesetzesbeschluss des Bundestags

Veränderungen gegenüber Gesetzesentwurf

EU-Energiekrisenbetrag

- **Einführung** einer sog. **Übergewinnsteuer i.H.v. 33%** für gut verdienende **Energieunternehmen**.
- Übergewinnsteuer in 2022 und 2023 auf den Teil des Gewinns, der **um mehr als 20%** oberhalb des durchschnittlichen Gewinns der Jahre 2018-2021 liegt.

im Bereich der Gewerbesteuer

Gewerbesteuerliche Sanierungsgewinne

- **Anpassung der Verrechnungsvorschriften** (§ 7b Abs. 2 S. 4 GewStG) von **nach § 3a EStG steuerfreien Sanierungserträgen** mit **gewerbesteuerlichen Verlusten**, um eine nicht gerechtfertigte Doppelbegünstigung zu vermeiden.

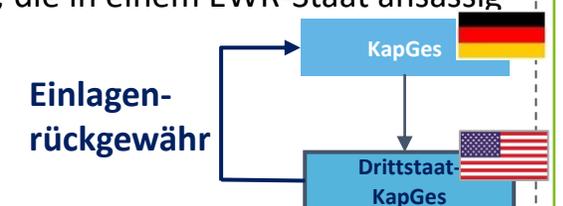
im Bereich der Körperschaftsteuer

Einlagelösung (Organschaft)

- **Ergänzungen zur** im Rahmen des Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz v. 25.06.2021 eingeführten **Einlagelösung für organschaftliche Mehr- und Minderabführungen**; u.a. zu mittelbaren Organschaften und zu den Übergangsregelungen

Einlagenrückgewähr von Drittstaaten-Kapitalgesellschaften

- **Ausweitung des § 27 Abs. 8 KStG (Einlagenrückgewähr)** auf **Drittstaatenfälle**; d.h. auf Antrag kann ab VZ 2023 auch eine Einlagenrückgewähr von Drittstaaten-Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die in einem EWR-Staat ansässig sind, der nicht zugleich EU-Mitgliedstaat ist, festgestellt werden.



# Update zum Jahressteuergesetz 2022 (4/4)

Gesetzesbeschluss des Bundestags

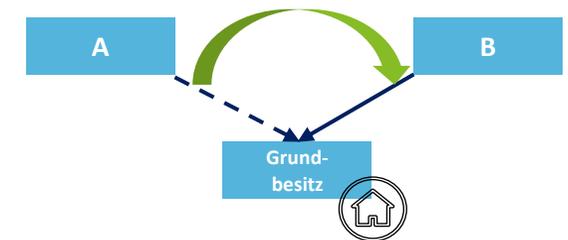
## Wesentliche Inhalte des Gesetzesbeschluss des Bundestags

Veränderungen gegenüber Gesetzesentwurf

### im Bereich der Grunderwerbsteuer

#### Grunderwerbsteuer bei Share Deals

- **Neuregelung des § 16 Abs. 4a GrEStG** soll eine Doppelbesteuerung desselben Anteilserwerbs vermeiden.
- **Voraussetzung:** beide Vorgänge, Signing und Closing, werden **rechtzeitig und vollständig angezeigt**. 
- (ausführliche Informationen: siehe [Deloitte Tax News](#))



### im Bereich der Umsatzsteuer

#### Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG

- **Erneute Verlängerung der Übergangsregelung** des § 27 Abs. 22a i.V.m. Abs. 22 UStG **hinsichtlich des Wechsels in das neue Besteuerungssystem für juristische Personen des öffentlichen Rechts** (Aufhebung von § 2 Abs. 3 UStG und Einführung von § 2b UStG) um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024.

# Update zum Plattformen-Steuertransparenz- bzw. DAC7-Betriebsprüfungsreform-Gesetz

## Gesetzesbeschluss des Bundestags

### Hintergrund

§§

**Ziele des DAC7-Betriebsprüfungsreform-Gesetz:** Steuertransparenz; Modernisierung von Betriebsprüfungen



### Wesentliche Inhalte des Gesetzesbeschluss des Bundestags

Veränderungen gegenüber Gesetzesentwurf

Neue Meldepflichten für Betreiber digitaler Plattformen

- **Einführung einer Auskunftsklausel:** Bei besonderem Interesse kann das Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag gegen eine Gebühr von 5.000 EUR Auskunft über das Vorliegen einer Plattform oder einer relevanten Tätigkeit geben.

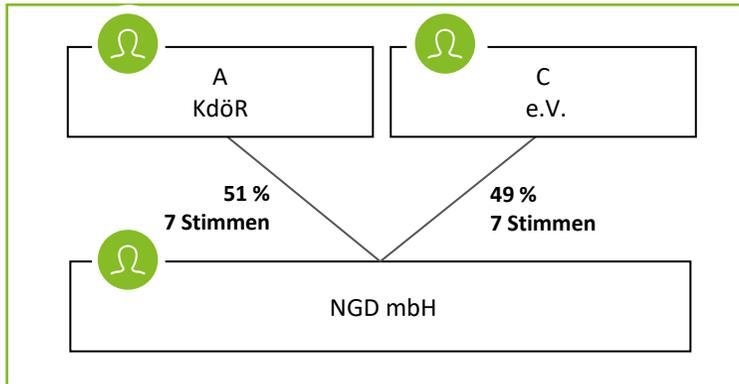
Modernisierung von Betriebsprüfungen

- **Ablaufhemmung:** Verlängerung der Frist bei Inanspruchnahme der zwischenstaatlichen Amtshilfe **um die Länge deren Dauer, mindestens aber um ein Jahr**
- **Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen:** Aufforderung zur Mitwirkung nach § 200 AO in Form eines vollstreckbaren Verwaltungsaktes **frühestens 6 Monate nach der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung**
- **Mitwirkungsverzögerungsentgelt** von **75 EUR** [im Gesetzesentwurf: 100 EUR) für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung, höchstens aber für **150 Kalendertage** [im Gesetzesentwurf: 100 Kalendertage]
- **Erprobung alternativer Prüfungsverfahren:** Prüfungserleichterungen für qualifizierte Unternehmen, sofern bei Überprüfung des Steuerkontrollsystems kein oder nur unbeachtliches Steuerrisiko festgestellt wurde (§ 38 EGAO)

# III. Praxishinweise zur Umsatzsteuer

# EuGH: Organträger als Steuerpflichtiger unionsrechtsgemäß

## Sachverhalt und Fragestellung



Umsatzsteuerliche Organschaft mit A als Organträger und der NGD GmbH als Organgesellschaft?

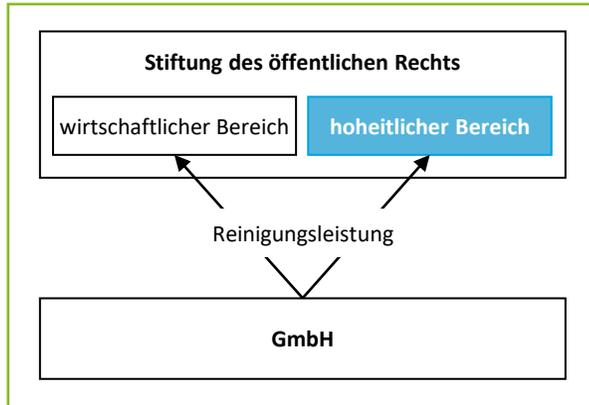
- **Organträger** als Steuerpflichtiger und **unselbständige** Organgesellschaft, § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG ⇔ **Organschaft** als Steuerpflichtiger, Art. 11 MwStSystRL
- Finanzielle **Eingliederung**, § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG ⇔ „finanziell eng miteinander **verbunden**“, Art. 11 MwStSystRL
  - Stimmrechtsmehrheit erforderlich?

## EuGH, Urt. v. 01.12.2022, C-141/20, Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie

- Die Bestimmung des Organträgers als Steuerpflichtiger verstößt nicht gegen das Unionsrecht.  
*Insoweit kann es gerechtfertigt sein, dass der Organträger der Mehrwertsteuergruppe zum einzigen Steuerpflichtigen bestimmt wird, wenn dieser Organträger in der Lage ist, seinen Willen bei den anderen Mitgliedern dieser Gruppe durchzusetzen, und somit eine genaue Erhebung der Mehrwertsteuer ermöglicht wird.*
- Wegen der Haftung der Organgesellschaften gem. § 73 AO droht nicht die Gefahr von Steuerverlusten.
- Das Merkmal der finanziellen Eingliederung erfordert neben der Mehrheitsbeteiligung keine Stimmrechtsmehrheit.
- Organgesellschaften sind selbständig?!
- **Ungeklärte Rechtsfrage:** Sind die nach bisheriger Rechtslage als nicht steuerbar beurteilten Innenleistungen steuerbar und steuerpflichtig?

# EuGH: Keine Wertabgabenbesteuerung

## Sachverhalt und Fragestellung



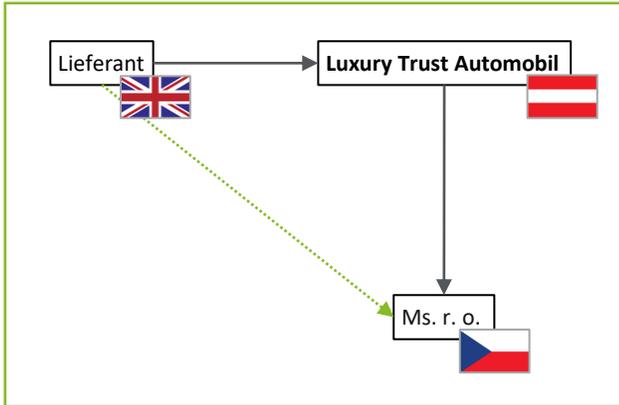
Ist die Leistung der Organgesellschaft an den hoheitlichen Bereich des Organträgers ein nicht steuerbarer Innenumsatz oder unterliegt er der Wertabgabenbesteuerung?

## EuGH, Urt. v. 01.12.2022, C-269/20, Finanzamt T

- Der Organträger kann einziger Steuerpflichtiger der MwSt-Gruppe sein, wenn er in der Lage ist, seinen Willen bei den anderen Mitgliedern der Gruppe durchzusetzen und diese Bestimmung nicht zur Gefahr von Steuerverlusten führt.
- Leistungen aus dem unternehmerischen Bereich einer Organgesellschaft in den hoheitlichen Bereich einer jPdÖR sind nicht als unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern.
- Es liegen keine unentgeltlichen Umsätze vor, da die Reinigungsleistungen gegen Entgelt erbracht wurden.
- **Ungeklärte Rechtsfrage:** Sind die nach bisheriger Rechtslage als nicht steuerbar beurteilten Innenleistungen steuerbar und steuerpflichtig?

# EuGH: Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft nur mit Rechnungshinweis

## Sachverhalt und Fragestellung



- Alle Beteiligten sind unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ihres Sitzstaats aufgetreten.
- Ursprüngliche Rechnung der Luxury Trust Automobil enthielt keinen Hinweis auf das Dreiecksgeschäft und die Steuerschuldnerschaft der Ms. r. o..
- Nachträglich Ergänzung/Rechnungskorrektur. Aber Luxury Trust Automobil konnte nicht den Nachweis erbringen, dass diese Korrektur an die Ms. r. o. versandt wurde.
- Ms. r. o. = Missing Trader.
- FinVerw / Finanzgerichtsbarkeit AT: Innergemeinschaftlicher Erwerb in AT aufgrund der Verwendung der österreichischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch Luxury Trust Automobil?

## EuGH, Urt. v. 08.12.2020, C-247/21, Luxury Trust Automobil GmbH



- Rechtsfolgen des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts greifen nur, wenn die Rechnung des mittleren Unternehmers den Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers enthält.
- Keine rückwirkende „Berichtigung“ der Rechnung möglich.
- **Ergebnis: Die Vorteile des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts können von dem mittleren Unternehmer nur in Anspruch genommen werden, wenn seine Rechnung den Anforderungen des Dreiecksgeschäfts genügt.**
- **Folge: Besteuerung eines innergemeinschaftlichen Erwerbs (analog § 3d Satz 2 UStG) in AT ohne korrespondierenden Vorsteuerabzug (zusätzlich zum innergemeinschaftlichen Erwerb im Bestimmungsland).**

# IV. Rechtsprechung

# Gewerbsteuerliches Schachtelprivileg bei doppelt ansässigen Kapitalgesellschaften

## Sachverhalt



### Finanzamt:

- Dividende ist für Zwecke der Körperschaftsteuer zu 95% steuerfrei
- Aber: Hinzurechnung der Dividende für Zwecke der Gewerbesteuer nach § 8 Nr. 5 GewStG  
➔ Dividende ist voll steuerpflichtig

Finanzgericht: Dividende ist auch für Zwecke der Gewerbesteuer zu 95% steuerfrei



**Ist die Dividende auf Ebene der GmbH auch für Zwecke der Gewerbesteuer zu 95% steuerfrei?**

## BFH-Urteil vom 28.06.2022 (I R 43/18)



### Ergebnis:

- Ja, die Dividende ist auf Ebene der GmbH auch **für Zwecke der Gewerbesteuer zu 95% steuerfrei.**
- Die Voraussetzungen für die **gewerbsteuerliche Kürzung** des § 9 Nr. 2a GewStG liegen auch bei doppelt ansässigen Kapitalgesellschaften mit Ort der Geschäftsleitung im Inland vor.
- **Auch Gewinnanteile von Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland** (doppelter Auslandsbezug) erfüllen die Voraussetzungen für eine gewerbsteuerliche Kürzung.
- **Gewerbsteuerliche Doppelbelastung** für doppelt ansässige Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland und Ort der Geschäftsleitung im Inland, die der inländischen Gewerbesteuerpflicht unterliegen, wäre nicht sachgerecht.

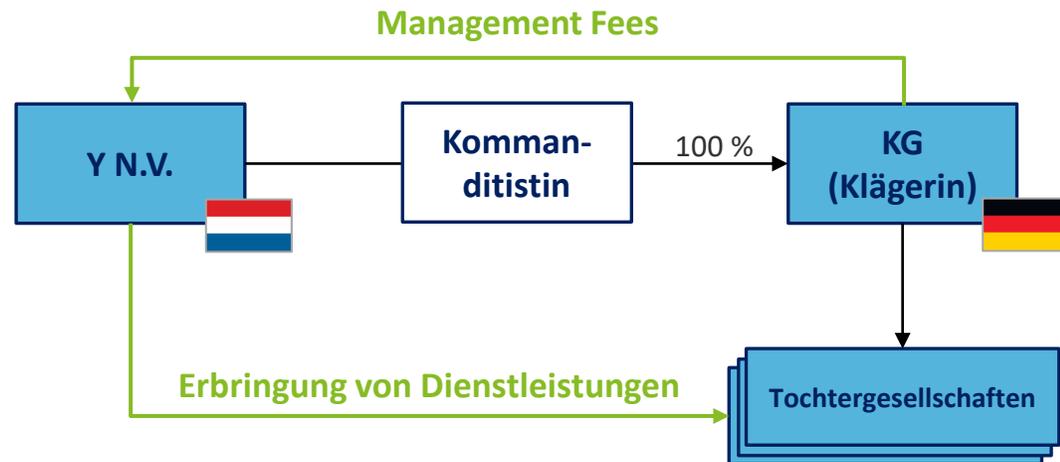


**Offen:** Gilt dies auch für doppelt ansässige Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland und Ort der Geschäftsleitung im Ausland?



# Strafzuschlag wegen Verletzung von Dokumentationspflichten mit EU-Recht vereinbar

## Sachverhalt



### Finanzamt:

- Verrechnungspreisdokumentation ist nicht verwertbar.
- ➔ Festsetzung eines Zuschlags gemäß § 162 Abs. 4 AO a.F.



Ist der festgesetzte Strafzuschlag mit dem EU-Recht vereinbar?

## EuGH vom 13.10.2022 (C-431/21)



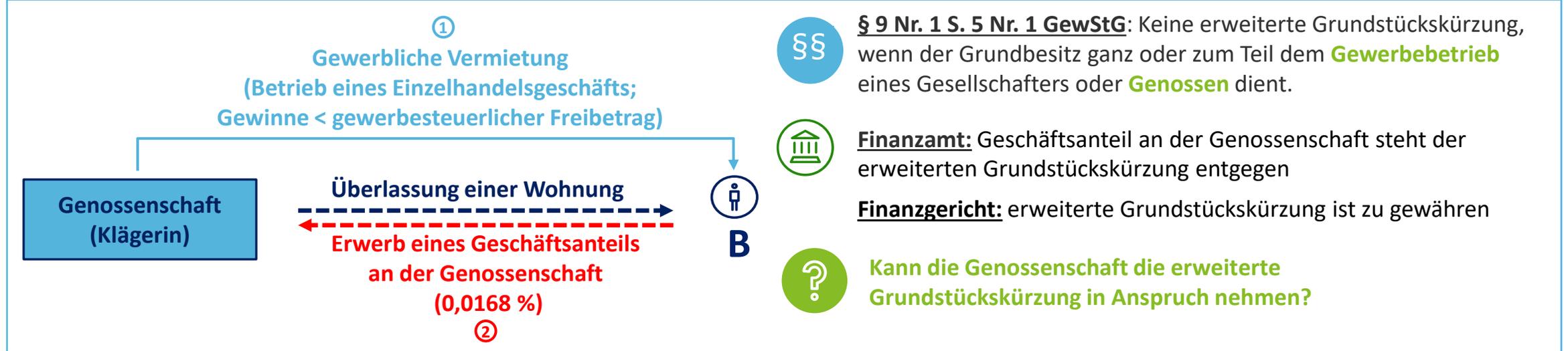
### Ergebnis:

- Ja, sowohl die **Dokumentationspflicht** als solche sowie der **Strafzuschlag** wegen Verletzung der Dokumentationspflichten sind **mit dem EU-Recht vereinbar**.
- Der Strafzuschlag geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels (wirksame Kontrolle grenzüberschreitender Transaktionen zwischen verflochtenen Unternehmen), erforderlich ist.



# Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags bei Bagatellbeteiligung

## Sachverhalt



## BFH, Urteil vom 29.06.2022, III R 19/21



### Ergebnis:

- Nein, die Genossenschaft kann die erweiterte Grundstücks Kürzung **nicht** in Anspruch nehmen.
- **Keine Bagatellgrenze für „Zwergenteile“**
- Auch die Größe des vermieteten und im Gewerbebetrieb genutzten Grundstücks ist nicht relevant.
- Auch die Nichterreicherung des gewerbsteuerlichen Freibetrags ist unerheblich.



**Praxishinweise:** - „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ bei der erweiterten Grundstücks Kürzung macht sorgfältige Planungen/Prüfungen erforderlich!  
- Gesetzesänderungen im Rahmen des Fondsstandortgesetzes



# Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht eines gewerblichen Grundstückshändlers

## Sachverhalt

KG  
(Klägerin)

→ Grundstückshändler



**2012:** Verlust im Rahmen von Vorbereitungstätigkeiten



**2013:** Kaufvertrag über erstes Grundstück



**Finanzamt:** Antrag auf Feststellung des vortragsfähigen Fehlbetrags gemäß § 10a GewStG wird aufgrund mangelnder Gewerbesteuerpflicht abgelehnt.

**Finanzgericht:** Gewerbesteuerpflicht bestand bereits für Vorbereitungshandlungen.



- Können im Streitjahr 2012 bereits vortragsfähige Gewerbeverluste festgestellt werden?
- Wann beginnt die Gewerbesteuerpflicht eines gewerblichen Grundstückshändlers?

## BFH-Urteil vom 01.09.2022 (IV R 13/20)



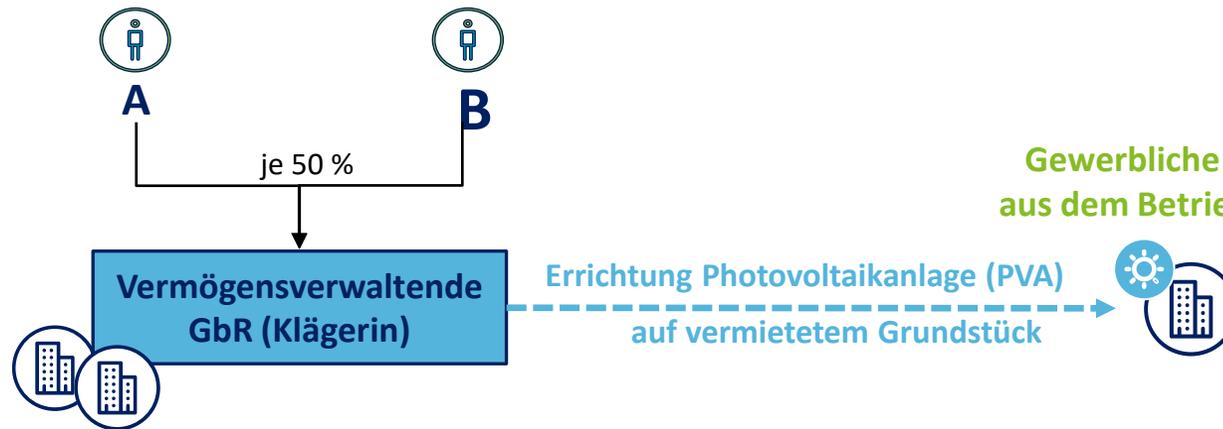
### Ergebnis:

- Nein, im Streitjahr 2012 war **kein vortragsfähiger Gewerbeverlust** (§ 10a GewStG) festzustellen.
- Die Gewerbesteuerpflicht eines gewerblichen Grundstückshändlers beginnt **frühestens mit dem Abschluss eines (wirksamen) Kaufvertrags über eine erste Immobilie**.
- Bei Handelsunternehmen ist nicht auf den Beginn des Erwerbsvorgangs, sondern **auf dessen Ende (= Kaufvertragsschluss)** abzustellen.



# Abfärbewirkung bei Verlusten aus gewerblicher Tätigkeit

## Sachverhalt



### Finanzamt / Finanzgericht:

GbR erzielt ausschließlich gewerbliche Einkünfte.



**F hren die gewerblichen Verluste zu einer Umqualifizierung der vermögensverwaltenden T tigkeit?**

## BFH, Urteil vom 30.06.2022, IV R 42/19



### Ergebnis:

- Ja, der Betrieb der PVA ist eine origin re gewerbliche T tigkeit, die ihre im  brigen ausge bte **verm gensverwaltende T tigkeit** insgesamt **in eine gewerbliche umqualifiziert** (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 Alt. 1 und S. 2 Alt. 1 EStG n.F.).
- Gesetzliche **Neuregelung** des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG im Rahmen des JStG 2019: **gewerbliche Abf rbung** tritt auch dann ein, wenn die gewerbliche T tigkeit isoliert betrachtet zu einem **Verlust** f hrt. Auch r ckwirkende Geltung f r Veranlagungszeitr ume vor 2019.
- Die von der Rechtsprechung f r gemischt t tige freiberufliche Personengesellschaften entwickelte **Geringf gigkeitsgrenze** (origin r gewerbliche Nettoumsatzerl se > 3% der Gesamtnettoums tze oder > 24.500 EUR) ist auch im Streitfall zu beachten.

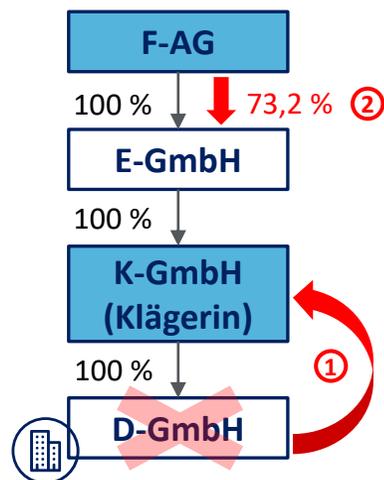


**Praxishinweis:** keine Abf rbung bei zweiter(ggfs. beteiligungsidentischer Schwester-)GbR



# Bestimmung des herrschenden Unternehmens i.S. der grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel

## Sachverhalt



**2011:** Verschmelzung D-GmbH auf K-GmbH



**2013:** Veräußerung von 26,8 % der Anteile an der E-GmbH durch die F-AG



- Liegen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG vor?
- Ist bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen stets der an der Konzernspitze befindliche Rechtsträger (hier: F-AG) das „herrschende Unternehmen“ i.S. des § 6a GrEStG?



**Finanzamt:** Die Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG ist zu versagen, da die 5-jährige Nachbehaltensfrist durch die Veräußerung der Anteile an der E-GmbH durch die F-AG nicht eingehalten worden ist.

**Finanzgericht:** Kein nachträglicher Wegfall der Steuerbefreiung.

## BFH, Urteil vom 28.09.2022 (II R 13/20)



### Ergebnis:

- Ja, die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG (grunderwerbsteuerliche Konzernklausel) liegen trotz der Anteilsveräußerung (2) vor.
- Nein, der an der Konzernspitze befindliche Rechtsträger (hier: F-AG) ist **nicht** stets das „herrschende Unternehmen“ i.S. des § 6a GrEStG.
- **Streitfall:** **K-GmbH** ist **herrschendes Unternehmen** und D-GmbH ist abhängige Gesellschaft. Nur in diesem Verhältnis muss die Beteiligung von 95 % fünf Jahre vor dem Umwandlungsvorgang gem. § 6a S. 4 GrEStG bestanden haben.
- Welches Unternehmen „**herrschendes Unternehmen**“ i.S. des § 6a S. 3 GrEStG ist, richtet sich nach dem **jeweiligen Umwandlungsvorgang**. Das „herrschende Unternehmen“ ist das **am steuerbaren Umwandlungsvorgang unmittelbar beteiligte** Unternehmen.



# V. Finanzverwaltung

# Billigkeitsmaßnahmen wegen gestiegener Energiekosten infolge des Ukraine-Kriegs

## BMF-Schreiben/ Ländererlasse

### Hintergrund



#### Konsequenzen aus dem völkerrechtswidrigen Angriff auf die Ukraine

- Folgewirkungen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine und die daraufhin erfolgten Sanktionen der EU sind auch für die Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland schwerwiegend.
- **Finanzämter** werden diese besondere Situation **bei nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen** angemessen **berücksichtigen**.

### BMF-Schreiben vom 05.10.2022/ Ländererlasse vom 20.10.2022



- Keine **strengen Anforderungen** bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für **steuerliche Billigkeitsmaßnahmen** (z.B. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen, Steuerstundung oder Vollstreckungsaufschub) bei **bis zum 31.03.2023** eingehenden Anträgen
- **Zeitnahe Entscheidungen** zu Anträgen auf Billigkeitsmaßnahmen oder Anpassung der Vorauszahlungen:
  - auch **rückwirkende Herabsetzung von Vorauszahlungen** für 2022 möglich
- Im Einzelfall ist Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen aus Billigkeitsgründen möglich.
- Verlängerte **Steuererklärungsfristen** für die Veranlagungszeiträume **2020 bis 2024**

# Verlängerung der Abgabefrist für die Grundsteuererklärung

BMF

## Hintergrund

§§

### Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz) vom 26.11.2019

- Umsetzung des Grundsteuer-Reformgesetzes erfordert umfassende Neubewertung aller wirtschaftlichen Einheiten
- Zu diesem Zweck werden die Grundsteuerwerte auf dem 01.01.2022 erstmals festgesetzt, die dann in der Berechnung der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 Anwendung finden
- Datenerhebung durch elektronische Steuererklärung (§ 228 Abs. 6 S: 1 BewG)

## BMF, öffentliche Bekanntmachung vom 04.11.2022



### BMF stellt folgende Regelungen vor:

- **Verlängerung der Frist zur Abgabe** der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts
  - Erklärung zur Feststellung des Grundstückswerts für den **Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022** ist dem zuständigen Finanzamt bis **zum 31.01.2023** elektronisch zu übermitteln
- Abgabepflichtig sind Eigentümer eines **Grundstücks oder land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs** in den betroffenen Ländern
- Zuständig ist das Finanzamt, in **dessen Bezirk** das zu bewertende Grundstück oder der zu bewertende land- oder forstwirtschaftliche Betrieb liegt.
- Bei Nichtabgabe bzw. verspäteter Abgabe kann ein **Verspätungszuschlag** festgesetzt werden:
  - Höhe bemisst sich an der **Dauer der Fristüberschreitung**

Weitere Informationen zum [GrundsteuerService by Deloitte](#)



# Fragen

## Deloitte-Publikationen

### Responding to the challenges ahead (englisch)

- Die Broschüre „**Tax & Legal: Responding to the challenges ahead**“ enthält Maßnahmen und Empfehlungen, um auf die sich abzeichnenden Krisen angemessen reagieren zu können. Die Broschüre enthält Informationen für die folgenden Bereiche:

- Körperschaftsteuer
- Umsatzsteuer
- Energiesteuer/ Stromsteuer
- Lohnsteuer
- Zoll/ Verbrauchsteuer
- Verrechnungspreise/ Finanztransaktionen
- Recht

Weitere Informationen auf „[Tax and legal departments: Responding to the challenges ahead](#)“: 

### Bilanz-Update (deutsch)

- Der Newsletter „**Update zum Bilanzstichtag**“ gibt Ihnen jährlich einen Überblick über ausgewählte Änderungen und enthält Informationen für die folgenden Bereiche:

- Nationale Rechnungslegung und Berichterstattung,
- IFRS-Rechnungslegung,
- Steuerbilanz und
- Enforcement/Corporate Governance.

Weitere Informationen auf „[Update zum Bilanzstichtag](#)“: 

# Hinweise auf weitere Deloitte-Veranstaltungen

## Deloitte-Veranstaltungen

### Jahresend- veranstaltung

- Vom 28.11.-01.12.2022 fand die Jahresendveranstaltung in digitaler Form (**Steuern und Recht im Jahresüberblick**) und zu den folgenden Themenbereichen statt:
  - Unternehmensbesteuerung sowie Technologie und Prozesse
  - Indirekte Steuern/ Zoll
  - Verrechnungspreise
  - Lohnsteuer/ Private Einkommensteuer
- Alle Aufzeichnungen und Präsentationen finden Sie [hier](#). 

### Vergangene Quartalswebcasts

- Am Ende jeden Quartals geben wir Ihnen in einer Stunde einen kompakten Überblick über die wichtigsten Neuigkeiten in den Bereichen Ertragsteuern und Umsatzsteuer der letzten drei Monate (**Steuern und Recht im Überblick**).
- Aufzeichnungen und Präsentationen aller **Quartalswebcasts** in 2022 und 2021 finden Sie [hier](#). 

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

Deloitte Tax News

In der **Fußzeile der Folien** finden Sie unter [Deloitte Tax-News](#) den Link zum vertiefenden Beitrag in den Deloitte Tax News.

Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.